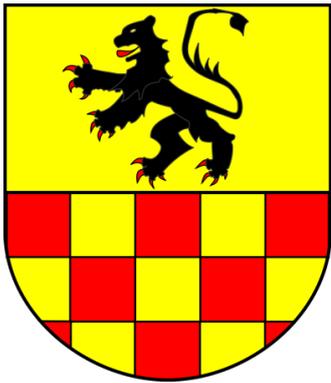


# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

## **zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **„In den Stadtbenden“**



Stadt Linnich

Januar 2023

Entwurf zur Offenlage

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**WindEV GmbH & Co KG.**

Herr Lambert Evertz

Friedhovstr. 31

52441 Linnich – Körrenzig

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)

W [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

i.A. M.Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-045

## INHALT

1	BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH MIT SCHREIBEN VOM 12.09.2022.....	1
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 MIT SCHREIBEN VOM 15.09.2022.....	1
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR MIT SCHREIBEN VOM 09.09.2022 .....	2
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH MIT SCHREIBEN VOM 13.09.2022 .....	2
5	ERICSSON SERVICES GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022.....	3
6	KREIS HEINSBERG MIT SCHREIBEN VOM 13.09.2022 .....	3
7	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL MIT SCHREIBEN VOM 08.09.2022.....	3
8	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE MIT SCHREIBEN VOM 06.09.2022 .....	4
9	PLEDOC GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022.....	5
10	RURTALBAHN GMBH MIT SCHREIBEN VOM 08.09.2022 .....	6
11	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZSPANNUNG MIT SCHREIBEN VOM 06.09.2022.....	6
12	ERFTVERBAND MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022.....	6
13	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54 MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022 .....	7
14	WASSERVERBAND EIFEL-RUR MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022 .....	7
15	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN MIT SCHREIBEN VOM 27.09.2022.....	7
16	KREIS DÜREN MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022 .....	7
17	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022.....	10
18	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB MIT SCHREIBEN VOM 05.10.2022....	11
19	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH MIT SCHREIBEN VOM 06.10.2022.....	12
20	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN MIT SCHREIBEN VOM 06.10.2022.....	13
21	EBV GMBH MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022.....	15
22	GELSENWASSER AG MIT SCHREIBEN VOM 28.09.2022.....	15
23	WESTNETZ GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022.....	15
24	REGIONETZ GMBH MIT SCHREIBEN VOM 20.09.2022.....	16

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, 2. Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH MIT SCHREIBEN VOM 12.09.2022</b>		
<p>Es sind keine Grundstücke unseres Eigentums bei dem geplanten Vorhaben betroffen. Wir haben daher keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 MIT SCHREIBEN VOM 15.09.2022</b>		
<p>Das Dezernat 53 ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die über die Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Von Fernleitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannlagern, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.</p> <p>Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im Fachbericht <i>Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder</i> (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>) gehe ich derzeit davon aus, dass sich in den Plangebieten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sein werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aspekt „elektrische und magnetische Felder / 26. BImSchB“ wird im Umweltbericht beim Schutzgut Mensch (Kapitel 2.1.7) ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Da die vorliegende Planunterlagen dazu aber keine Angaben erhalten wird angeregt, auf den Aspekt „elektrische und magnetische Felder / 26. BlmSchB“ insbesondere unter Berücksichtigung der v.g. Abschnitte des LAI-Fachberichtes in den weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche oder sicherheitstechnische Aspekte in Zusammenhang mit der v.g. Hochspannungsleitung besteht.</p>		
<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Unterlagen keine Angaben zu evtl. Speicherung des erzeugten Stroms enthalten. Für die weiteren Bauleitplanverfahren wird angeregt, die Planunterlagen um entsprechende Angaben zu ergänzen.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Speicherung des erzeugten Stroms innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR MIT SCHREIBEN VOM 09.09.2022</b></p>		
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH MIT SCHREIBEN VOM 13.09.2022</b></p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
<b>5 ERICSSON SERVICES GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022</b>		
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelsteite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6 KREIS HEINSBERG MIT SCHREIBEN VOM 13.09.2022</b>		
Belange des Kreises Heinsberg sind nicht betroffen	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>7 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL MIT SCHREIBEN VOM 08.09.2022</b>		
mit den Elementen der PV-Anlage darf keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der B 57 eintreten.	Im Bebauungsplanverfahren wurde ein Blendgutachten berücksichtigt, in dem anhand eines bestimmten Solarmodultyps beispielhaft die Auswirkungen berücksichtigt wurden. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	den fließenden Verkehr und die Anwohner keine Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar sind. Eine Beeinträchtigung im Sinne der LAI-Richtlinie durch Reflexionen durch die PV-Anlage kann ausgeschlossen werden. Der jeweilige Nachweis des Ausschlusses einer Blendwirkung für konkret genutzte Solarmodule wird im Baugenehmigungsverfahren erbracht.	
<p>Augenscheinlich wird der Baustellenverkehr über den Hauptwirtschaftsweg der Stadt Linnich zum PV-Gelände erfolgen.</p> <p>Hier handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzung gem. 8 Fernstraßengesetz. Der Wirtschaftsweg ist im derzeitigen Zustand nicht geeignet, diesen andersartigen Verkehr aufzunehmen (fehlende Breite bei Begegnungsverkehr Lkw/ Lkw). Zumindest auf einer Länge von 50,0 m ist der Wirtschaftsweg auf 6,0 m Breite (besser 6,50 m) auszuweiten und sofern nicht vorhanden, bituminös zu befestigen.</p> <p>Weitere Auflagen behalte ich mir im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis vor.</p> <p>Der Antrag ist unaufgefordert bei der Regionalniederlassung rechtzeitig vor Baubeginn formlos zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Ausbauplanung.</p> <p>Bei dem Wirtschaftsweg der Stadt Linnich handelt es sich nicht um eine Straße im Sinne des Fernstraßengesetzes. Gleichwohl kann es sich bei der Nutzung der Angrenzenden Bundesstraße B57 durch Baustellenfahrzeuge um eine Sondernutzung nach § 8 Fernstraßengesetz handeln. Die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Eine temporäre Verbreiterung des Wirtschaftsweges betrifft ebenso nicht die Belange der FNP-Änderung. Im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens wird der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert. Dies kann auch eine zeitweise Befestigung berücksichtigen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Belange des Schutzgutes Boden um Ausführungen ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<b>8 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE MIT SCHREIBEN VOM 06.09.2022</b>		
<p>Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>9 PLEDOC GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022</b>		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>· Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>· Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>· Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>· Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>· Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>· Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>· Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>· GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>10 RURTALBAHN GMBH MIT SCHREIBEN VOM 08.09.2022</b>		
Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZSPANNUNG MIT SCHREIBEN VOM 06.09.2022</b>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12 ERFTVERBAND MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022</b>		
<p>wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet flurnahe Grundwasserstände auftreten. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.</p>	Die Versiegelung im Plangebiet wird nur marginal sein. Der überwiegende Teil der Fläche wird versickerungsfähig bleiben, sodass das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar versickern kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>13 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54 MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022</b>		
<p>In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Lediglich darauf hinweisen möchte ich, dass gegebenenfalls zukünftig erforderliche Erweiterungsflächen für die Kläranlage in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Für etwaige Erweiterungen der Kläranlage stehen auch nach Umsetzung des Bebauungsplans noch ausreichend viele Flächen zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>14 WASSERVERBAND EIFEL-RUR MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2022</b>		
<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>15 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN MIT SCHREIBEN VOM 27.09.2022</b>		
<p>Zur Beteiligung 38. Flächennutzungsplanänderung Linnich „In den Stadt-benden“ melden wir eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege sehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>16 KREIS DÜREN MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022</b>		
<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Gebäudemanagement</li> <li>• Straßenverkehrsamt</li> <li>• Bauordnung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Straßenbau und Radwege</li> <li>• Brandschutz</li> </ul>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltamt</li> </ul> <p>Aus wasserwirtschaftlicher, immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen</p>		
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde sich dem Planungsstand entsprechend mit den Belangen von Natur und Landschaft auseinandergesetzt.</p> <p>Zur Begutachtung lagen neben der Planung mit zeichnerischen Darstellungen eine Begründung und der Umweltbericht vor.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 2 „Ruraue“ des Kreises Düren. Im Bereich des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ziffer 2.3.3 „Ruraue nördlich der Autobahn A 44“ festgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde sich mit dem Schutzzweck des LSGs und Planungsalternativen plausibel auseinandergesetzt. Im Entwurf des neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 „Rur- und Indeae“ befindet sich das Plangebiet außerdem nicht mehr im Geltungsbereich eines Schutzgebietes. Somit mache ich vom Widerspruchsrecht gem. § 20 LNatSchG keinen Gebrauch.</p> <p>Die weiteren Belange von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzustellen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme des Naturschutzbeirats vom 26. September 2022 (nachrichtlich):</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der LEP NRW definiert in Ziel 10.2-5, dass raumbedeutsame Planungen durch Solaranlagen u.a. möglich sind, „wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gegen die vorgelegten Planungen bestehen im Beirat erhebliche Bedenken, weil hier wertvolle Ackerfläche, die bisher der Produktion von Nahrungsmitteln dient, der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Stromerzeugung entzogen wird. Bevor hierfür landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird, sollten zunächst andere Potentiale, wie z.B. von Dach-, Parkplatz- und sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst ausgeschöpft werden.</p>	<p>Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“. Aufgrund der Größe des Vorhabens von 1,25 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die Vorgaben des LEP Ziel 10.2-5 sind daher nicht einschlägig, werden aber dennoch befolgt.</p> <p>Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können.</p> <p>Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p>	
<p>Zudem grenzt die vorgesehene Fläche auch nach dem neuen, noch zu verabschiedenden Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeau“ unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Ruraue und Rurniederung“ an und hätte hier erheblichen, negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. So heißt es auch im Umweltbericht: „Das Landschaftsschutzgebiet wird durch den Bau bzw. das Aufstellen der Photovoltaik- Module sowie durch die eventuellen Batteriespeichieranlagen verändert. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist diese Veränderung als erheblich zu bewerte.“</p>	<p>Das Landschaftsbild wird primär durch die angrenzenden Nutzungen Kläranlage, Bundesstraße, Umspannwerk und Hochspannungsfreileitung geprägt, sodass eine Überbauung mit PV-Anlagen nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Eine übergeordnete Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorprägung nicht erkennbar. Im Übrigen ist auch insoweit das überragend öffentliche Interesse an der der Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 Satz 1 EEG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Laut Artenschutzprüfung Stufe 1 ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten des Offenlandes (hier: Feldlerche und Rebhuhn) nicht ausgeschlossen. Die im Artenschutzgutachten empfohlene Kartierung dieser Vogelarten ist grundsätzlich zwar zu begrüßen, der dafür vorgeschlagene Zeitraum Sommer 2022 ist aber nicht sachgerecht. Sollten die Planungen weiterhin verfolgt werden, wäre eine Kartierung der Vorkommen der Vogelarten des Offenlandes in den Frühjahrsmonaten (2023) erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 fanden am 05.05., 11.05. und 02.06.2022 Begehungen zur Überprüfung von möglichen Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns statt. Im Rahmen dieser Begehungen konnte ein Vorkommen dieser Arten auf den verfahrensgegenständlichen Flächen und dem näheren Umfeld ausgeschlossen werden. Weshalb eine Begehung in dem o.g. Zeitraum nicht sachgerecht sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>17 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022</b>		
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. a. Vorhaben befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 224“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand:</p> <p>01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der</p>	<p>Auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplans wird ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<b>18 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB MIT SCHREIBEN VOM 05.10.2022</b>		
<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p>	<p>Auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplans wird ein Hinweis zur Erdbebengefährdung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stadt Linnich, Gemarkung Linnich: 3 / S</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
<p><b>19 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH MIT SCHREIBEN VOM 06.10.2022</b></p>		
<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH  Prinzenallee 21  40549 Düsseldorf</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Ericsson Service GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com		
<b>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN MIT SCHREIBEN VOM 06.10.2022</b>		
<p>Gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, Bedenken.</p> <p><b>Planungsrechtliche Bedenken</b></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen knapp 1,25 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen. Diese Ackerflächen verfügen über Bodenwertzahlen zwischen 60 – 70 Bodenpunkten.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p> <p>Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind. Photovoltaikanlagen können auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.</p> <p>Für die Nutzung regenerativer Energien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugen wir außerdem die Nutzung von Windenergieanlagen. Diese Anlagen sind deutlich flächensparender. Dann kann sowohl zur Ernährungssicherung als auch zur nachhaltigen Energiesicherung ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Uns sind keine Informationen darüber bekannt, ob eine Alternativenprüfung insbesondere zur Nutzung von Dachflächen und Industrieanlagen für Photovoltaikanlagen durchgeführt wurde. Wir fordern dies ggf. nachzuholen.</p>	<p>Die Planung entspricht den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen von LEP und Regionalplan. Der LEP NRW definiert in Ziel 10.2-5, dass raumbedeutsame Planungen durch Solaranlagen u.a. möglich sind, „wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“. Aufgrund der Größe des Vorhabens von 1,25 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die Vorgaben des LEP Ziel 10.2-5 sind daher nicht einschlägig, werden aber dennoch befolgt.</p> <p>Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und ist im Rahmen der</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wir schlagen außerdem vor, an zukünftigen Wohn- und Gewerbebeständen die Installation von Photovoltaikanlagen direkt in die Bauleitplanung (innerhalb des Plangebiets) zu integrieren. Bei der Entstehung neuer Wohn- und Gewerbegebiete kann die Installation von Photovoltaikanlagen, z.B. auf Dachflächen oder durch die Überdachung von Parkplatzflächen, flächensparend durchgeführt werden.</p>	<p>Bauleitplanung nicht regelbar. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das Solarkataster NRW stellt für Linnich nur entlang der Bahntrassen sowie im Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Hauptortslage Potentiale dar. Ein Vergleich mit kleinteiligeren Strukturen wäre vorliegend nicht angebracht. Aufgrund der mangelnden Steuerbarkeit, vor allem im Bestand, stellt eine Nachrüstung von PV-Anlagen im gebauten Bestand keine Alternative dar.</p>	
<p><b>Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Sondergebiets</b></p> <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der ackerbaulichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, fordern wir eine befristete Laufzeit und eine Rückbauverpflichtung der Anlage sowie die anschließende planungsrechtliche Rückführung des Sondergebiets als Fläche für die Landwirtschaft (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich). Zur Sicherung der Folgenutzung sollten folgende Aspekte im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsstatus der Fläche im Ackerstatus</li> </ul> <p>Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen eingesät und als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche somit automatisch in den Dauergrünlandstatus fallen könnte und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Eingriffs, der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden kann. Deshalb ist es notwendig, im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Eingriffsfläche wieder im Status Ackerland bewirtschaftet werden darf, wenn der Eingriff beendet ist.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan legt dauerhaft eine Photovoltaiknutzung fest. Die Landwirtschaftliche Nutzung bleibt, wenngleich extensiviert und als Grünland, grundsätzlich erhalten. Eine Folgenutzung ist nicht vorgesehen, weil die Photovoltaiknutzung dauerhaft gewollt und mit Blick auf die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien vorrangig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbauverpflichtung</li> </ul> <p>Um sicherzustellen, dass die Eingriffsfläche nach Beendigung der Nutzungszeit des Vorhabens tatsächlich der Landwirtschaft zur Verfügung steht, sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>		
<p><b>Kompensationsmaßnahmen</b></p> <p>Sollten Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, sind diese als produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen um somit weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.</p>	Außerhalb des Plangebietes werden keine Artenschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>21 EBV GMBH MIT SCHREIBEN VOM 04.10.2022</b>		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie beim Bergamt Dortmund, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>22 GELSENWASSER AG MIT SCHREIBEN VOM 28.09.2022</b>		
Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>23 WESTNETZ GMBH MIT SCHREIBEN VOM 05.09.2022</b>		
110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf-Linnich, Bl. 0975 (Maste 31 bis 32) Der Geltungsbereich des obigen Flächennutzungsplanes liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Die vorhandene Hochspannungsfreileitung wird auch auf Ebene des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens nachrichtlich übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>- Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.</li> </ul> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum westliches Rheinland, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>		
<p><b>24 REGIONETZ GMBH MIT SCHREIBEN VOM 20.09.2022</b></p>		
<p>im Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Aktuelle Bestandsunterlagen können formlos unter <a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a> angefordert werden. Den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Anlage wird mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgers in der Planung berücksichtigt. Die Textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a>)</p>	<p>6. Die Fläche L1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten.</p>	